

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie, BBT  
Frau Magda Spycher  
Effingerstr. 27  
3003 Bern  
magda.spycher@bbt.admin.ch

Bern, 27. Mai 2010

### **Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Forschungsverordnung (neuV-FIFG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Forschungsverordnung zum teilrevidierten Bundesgesetz über die Forschung (neu Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG) Stellung zu nehmen.

Der SGB erachtet den Entwurf zur Teilrevision der Forschungsverordnung in den Grundzügen als richtig und unterstützt die Stossrichtung. Im vergangenen Jahr stimmte das Parlament dem Vorschlag des Bundesrates zu, die KTI als eine Behördenkommission zu führen. Die VO ist entsprechend folgerichtig. In der heutigen Umsetzungsphase zeigen sich allerdings bereits die Nachteile dieser Lösung. Der KTI darf kein Nachteil erwachsen aufgrund der gewählten Organisationsform (Behördenkommission statt Stiftung wie ursprünglich vom Parlament gefordert).

Die Benachteiligung der KTI im vorliegenden Verordnungsentwurf bezieht sich auf zwei Problembereiche. Erstens ist die Unabhängigkeit der KTI von der Verwaltung nicht gewährleistet oder die Kompetenzaufteilung zwischen der KTI und den Bundesbehörden ist teilweise noch unklar. Solange das BBT die innovationspolitische Strategie erarbeitet und die Evaluation der Wirkungen der KTI vornimmt, ist die Unabhängigkeit der KTI nicht gegeben. Dies widerspricht klar der ursprünglichen Intention, eine von der Verwaltung unabhängige Behördenkommission schaffen zu wollen.

Zweitens regelt die Teilrevision zum Forschungsgesetz die Tätigkeiten der KTI in einem – im Vergleich zum SNF – ungleich höheren Detaillierungsgrad. Während beim SNF Details in Statuten und Reglementen geregelt sind und somit relativ rasch an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden können, werden diese bei der KTI auf Verordnungsstufe festgeschrieben und sind dementsprechend rigider. Die erforderliche Flexibilität wird ohne Notwendigkeit stark eingeschränkt. Der SGB erachtet es als zentral, das Forschungsgesetz im Rahmen der Totalrevision so anzupassen, dass die KTI die gleiche Flexibilität wie der SNF erhält. Dazu gehört auch, dass das Vorschlagsrecht für das Geschäftsreglement und für ihre Mitglieder in die Hand der KTI übergeht.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir für die jetzige Teilrevision einige Änderungen vor.

- 1 Die **Grundlagen für die Innovationsförderung** sollte in erster Linie durch die KTI erarbeitet werden. Sie kann die Bedürfnisse besser abschätzen als das BBT, und sie steht in engem Kontakt mit den verschiedenen Forschungsinstitutionen. Art. 10m Abs.1 sollte daher so angepasst werden, dass die KTI für die Grundlagenarbeit zuständig ist und sich dabei mit dem SNF koordiniert. Aufgabe des BBT ist es, diese Grundlagen zu bereinigen und dem Bundesrat vorzulegen.
- 2 Die **Evaluation der Fördertätigkeit und der Tätigkeitsbericht der KTI** sind bei einer behördenunabhängigen Kommission nicht Aufgabe der Verwaltung. In erster Linie hat die KTI die Evaluation der Wirkung und der Effizienz der Innovationsförderung in eigener Regie sicherzustellen. In **Art. 10n** ist auf eine Kontrolle durch die Verwaltung zu verzichten. Die KTI soll aber gegenüber dem Bundesrat Bericht erstatten.
- 3 Der gute Erfolg der KTI-Projektförderung beruht zu einem wesentlichen Teil darauf, dass vom Umsetzungspartner eine **Beteiligung von insgesamt 50 Prozent** eingefordert wird. In der Regel sind dies die Eigenleistungen der Umsetzungspartner in Form von geleisteten Arbeitsstunden. **Art. 10q Abs. 2 Bst. a** sieht nun eine Ausnahmeregelung von dieser 50-Prozent-Beteiligung der Umsetzungspartner für den Fall vor, dass das Projekt hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg aufweist. Diese Formulierung kann sich leicht als Schlupfloch erweisen: Jedes Projekt weist hohe Realisierungsrisiken auf und für viele Projekte lassen sich gute Gründe für ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Potenzial finden. Kurz: Art. 10q Abs. 2 Bst. a könnte leicht zu einer schleichenden Erosion der Beteiligung der Umsetzungspartner führen und damit den bisherigen Erfolg der KTI bei der Projektförderung in Frage stellen. Aus der Sicht des SGB sollte daher Bst. a gestrichen oder zumindest dahin gehend präzisiert werden, dass kleine und arme Gemeinden, die soziale Projekte starten wollen, unter diese Ausnahmeregelung fallen. Im Gegensatz dazu erachten wir die Ausnahmen gemäss Bst. b und c als sinnvoll. Allenfalls könnte eine Ausnahmeregelung in Bst. a formuliert werden für Jung- oder kleinere Unternehmen, für die das Projekt sonst aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht tragbar wäre, aber dennoch grosse Entwicklungsperspektiven bietet.
- 4 Das Know-how der KTI wird bei den internationalen Programmen zu wenig genutzt. Damit das BBT die Grundlagen für Vereinbarungen an internationalen Programmen effizient vorbereiten kann, ist der intensive Austausch mit dem Wissensträger KTI unumgänglich. Art. 10z Abs.1 sollte daher dahingehend geändert werden, dass das BBT die Grundlagen in Absprache mit der KTI erarbeitet. Darüber hinaus gehören die Tätigkeiten in Art. 10z Abs.2 nach Auffassung der EFHK in den Aufgabenbereich der KTI. Auch bei der Informationsförderung sollte der Lead bei der KTI sein, was in Abs.4 zum Ausdruck kommen sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Peter Sigerist  
Zentralsekretär